

Prüfungsordnung für den Studiengang „Bewegungs- und Sportwissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 10. Februar 2017 in der Fassung vom 15. Februar 2018

## Anlage 5: Praktikumsordnung

### § 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft ist ein externes Praktikumsmodul zu absolvieren. Mit dem Praktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit insgesamt den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Bewegungs- und Sportwissenschaft bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt das Institut die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### § 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit sport- und bewegungswissenschaftlichem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

### § 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Bewegungs- und Sportwissenschaft aufweisen. Die Wahl von Praktikumsstellen an Schulen im Landkreis Marburg- Biedenkopf kann nur in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) erfolgen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Sportwissenschaftlerin oder einen Sportwissenschaftler mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums den oder die Praktikumsbeauftragte\_n zu konsultieren. Er / Sie berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikums Einrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

#### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums**

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang B.A. Bewegungs- und Sportwissenschaft ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikums Tätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des fünften Fachsemesters zu absolvieren.

#### **§ 5 Anerkennung und Nachweise**

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikums Tätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der

Praktikumseinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

## **§ 6 Praktikumsbericht**

Im Praktikumsbericht bzw. Portfolio werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sollen die Vorgaben auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

## **§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Praktikumsbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.